



Die Völklinger Winterwelt mit ihrer Kunsteisbahn ist eine Veranstaltung der Gesellschaft für Wirtschaft, Innovation und Stadtmarketing (GWIS) Völklingen mbH. Ihren Zweck kann sie nur erfüllen, wenn die Besucher/innen aufeinander Rücksicht nehmen und die Einrichtung pfleglich behandeln.

1. Zugang

Die Kunsteisbahn darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte (entsprechend farbiges Armband) nach der ausgehängten Preisliste betreten werden.

2. Betriebszeit / Öffentlicher Eislauf

- a) Die Betriebszeit wird vom Veranstalter festgelegt. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Bereiche der Eisfläche besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
- b) Zutritt zum öffentlichen Eislauf wird grundsätzlich allen gewährt, die sich oder andere nicht gefährden. Kinder werden vor Vollendung des 7. Lebensjahres nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Das Alter ist auf Verlangen des Kassenspersonals nachzuweisen.
- c) Bei der Benutzung der Kunsteisbahn durch Schulen, Vereine oder andere Gruppen ist deren Leitung für die Einhaltung der Eislaufordnung verantwortlich. Nach Aufforderung ist eine verantwortliche Person zu benennen.

3. Verhalten auf der Eisbahn

- a) Jede/r Eisläufer/in hat sich auf der Eisbahn so zu verhalten, dass er/sie andere Läufer/innen nicht gefährdet. Besonders auf ältere Personen und Kinder ist Rücksicht zu nehmen.
- b) Die Eisfläche darf nur mit einwandfreien Schlittschuhen, die für Kunsteis geschliffen sind, befahren werden. Im Zweifel ist die Genehmigung des Kassenspersonals einzuholen. Straßenschuhe und Eisschnelllaufschuhe sind nicht zulässig.
- c) Um Unfallverletzungen vorzubeugen, soll jede/r Benutzer/in Handschuhe tragen.
- d) Nicht gestattet ist Drängeln, Schubsen, Stoßen, Rempeln, Jagen, Rennen fahren und das Laufen gegen die allgemeine Fahrtrichtung.
- e) Rauchen auf der Eisfläche, Verunreinigung der Eisfläche, Mitbringen von gefährlichen Gegenständen, Mitbringen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Sitzen auf der Eisbahnumrandung, das Übersteigen der Eisbahnumrandung, Essen und Getränke auf dem Eis sowie deren Abstellen auf der Eisbahnumrandung und das Spielen mit einem Puck oder Ähnlichem sind untersagt.
- f) Tiere sind auf der Eisbahn nicht gestattet.
- g) Bei Unfällen, Verletzungen und Beschwerden über andere Besucher/innen ist das Aufsichts- bzw. Kassenspersonal aufzusuchen.
- h) Ein pfleglicher Umgang mit den vorhandenen Lauflernhilfen wird vorausgesetzt. Ein Missbrauch oder Zweckentfremdung dieser kann zum Ausschluss von der Eisbahn führen.

4. Verhalten außerhalb der Eisfläche

- a) Jede/r Besucher/in hat sich auf dem Veranstaltungsgelände so zu verhalten, dass er/sie andere nicht gefährdet. Das gesellige Zusammensein soll im Vordergrund stehen, setzt aber zwingend ein friedliches und störungsfreies Miteinander sowie gegenseitige Rücksichtnahme voraus.
- b) Der Ausschank von alkoholischen Getränken erfolgt grundsätzlich gemäß § 9 JuSchG.
- c) Das Tragen von Schlittschuhen außerhalb der Eisfläche ist nicht gestattet. Witterungsbedingt ist festes Straßenschuhwerk empfehlenswert.

5. Anordnungen des Aufsichtspersonals

- a) Das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal übt das Hausrecht auf der Kunsteisbahn sowie der Veranstaltungsfläche um die Kunsteisbahn aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist jederzeit Folge zu leisten.
- b) Wer die Sicherheit oder Ordnung stört oder andere Besucher/innen belästigt, kann vom Gelände der Kunsteisbahn verwiesen werden. Personen, die in grober Weise wiederholt gegen die Eislaufordnung verstoßen, kann der Zutritt zeitweise oder dauernd untersagt werden (Hausverbot).

6. Haftung

- a) Die Benutzung der Kunsteisbahn und ihrer Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- b) Die Besucher/innen haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden oder Verunreinigungen, die dem Veranstalter anlässlich der Benutzung entstehen. Eine Haftung des Veranstalters für Schäden, die von Besucher/innen verursacht werden, ist ausgeschlossen.
- c) Für Personenschäden, welche den Besucher/innen entstehen, haftet der Veranstalter oder dessen Erfüllungsgehilfe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet der Veranstalter oder dessen Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Der Veranstalter haftet nicht für Mängel, die bei Einhaltung der verkehrsüblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt und behoben werden.
- d) Von Seiten des Veranstalters werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für mitgebrachte (Wert-)Gegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertgegenständen haftet der Veranstalter nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Gegenstände durch Dritte.

7. Ausfall von Laufzeiten

Bei Überfüllung, Veranstaltungen, ungünstiger Witterung oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen behält sich der Veranstalter eine kurzfristige Schließung der Kunsteisbahn vor. Sollte infolge höherer Gewalt die Kunsteisbahn nicht benutzt werden können, so kann daraus kein Schadenersatzanspruch abgeleitet werden.

8. Fundsachen

Fundsachen sind an der Kasse abzugeben.

Fassung vom 20.11.2024

Gesellschaft für Wirtschaft, Innovation und Stadtmarketing (GWIS) Völklingen mbH